

→ **FACHKENNTNISSE (BESONDERE)**

Nach der Fachkenntnisnachweis-Verordnung (FK-V) dürfen zu bestimmten Arbeiten nur AN herangezogen werden, die über einen Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. Dies gilt zum Beispiel für das Führen von bestimmten Kranen und Hubstaplern.

→ **INTERESSENVERTRETUNGEN – WKÖ UND AK**

Die Wirtschaftskammer (WKÖ) als Interessenvertretung der AG und die Arbeiterkammern (AK) als Interessenvertretung der AN beraten und unterstützen im AN-Schutzes. Für weitergehende Informationen siehe auch www.wko.at, www.arbeiterkammer.at und www.svp.at.

→ **PRÄVENTIONSZEIT (VON SFK UND AM)**

Bei Arbeitsstätten mit mehr als 50 AN richtet sich die jährliche Präventionszeit nach der Anzahl der AN und dem Gefahrenpotential und muss mindestens 1,2 bzw. 1,5 Stunden pro AN und Jahr betragen (bei Nachtarbeit + 0,5 h). In Arbeitsstätten bis zu 50 AN: Siehe Begriff Begehung.

Rechtliche Grundlage: § 82a ASchG

→ **PRÄVENTIONSZENTREN (DER AUVA UND DER VAEB)**

Arbeitsstätten mit bis zu 50 AN können eigene oder externe Fachkräfte bestellen oder die Präventivfachkräfte (SFK und AM) kostenlos über ein Präventionszentrum der AUVA bzw. der VAEB in Anspruch nehmen (sofern nicht in allen Arbeitsstätten mehr als 250 AN beschäftigt werden). Diese regionalen Zentren bieten auf Ansuchen von AG die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung nach dem Begehungsmodell kostenlos an. Bei der Arbeitsplatzevaluierung haben die Mitarbeiter der Präventionszentren ausschließlich beratende Funktion. Die Präventionszentren der AUVA (AUVAsicher) können unter der Internetseite www.auva.at, das Zentrum der VAEB unter www.vaeb.at kontaktiert werden.

Rechtliche Grundlage: §§ 74, 78, 78a, 78b ASchG

→ **PRÄVENTIVDIENSTE, PRÄVENTIVFACHKRÄFTE (PFK)**

Die AN jeder Arbeitsstätte müssen durch PFK betreut werden. PFK müssen bei allen Fragen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz beigezogen werden. PFK sind SFK, AM und ggf. weitere Fachleute. Häufigkeit und Dauer der Tätigkeit von PFK wird auf Grundlage der Präventionszeit oder (bei Betrieben mit bis zu 50 AN) der Begehung ermittelt. PFK sind bei der Arbeitsplatzevaluierung zu beteiligen.

Rechtliche Grundlage: 7. Abschnitt des ASchG (§§ 73 bis 90)

→ **SICHERHEITSFACHKRAFT (SFK)**

SFK beraten insbesondere AG, aber auch AN, SVP und Belegschaftsorgane auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und der menschengerechten Arbeitsgestaltung. Die Fachausbildung zur SFK umfasst einen Fachkurs mit 288 Unterrichtseinheiten, den beispielsweise AUVA, WIFI, BFI oder der TÜV anbieten. Aufgaben, Pflichten und Mindestaufwand sind im 7. Abschnitt des ASchG geregelt.

Rechtliche Grundlage: insbes. §§ 74, 76, 77, 77a ASchG

→ **SICHERHEITSVERTRAUENSPERSON (SVP)**

Eine SVP ist Arbeitnehmer/innenvertreter mit einer besonderen Funktion in Sicherheit und Gesundheitsschutz und daher nicht mit der SFK zu verwechseln. Die SVP hat umfassende Informationsrechte und ist im Arbeitnehmerschutz in vielen Fällen zu beteiligen. SVP müssen mit Zustimmung der Belegschaftsvertretung bestellt und beim AI gemeldet werden. Die Fachausbildung zur SVP umfasst einen Fachkurs mit 24 Unterrichtseinheiten, den beispielsweise AUVA, AK, BFI und TÜV anbieten.

ab 11 AN = 1 SVP	ab 51 AN = 2 SVP	ab 101 AN = 3 SVP
------------------	------------------	-------------------

Rechtliche Grundlagen: §§ 10 und 11 ASchG, vor allem §§ 1 und 2 SVP-VO

Verwendete Abkürzungen:

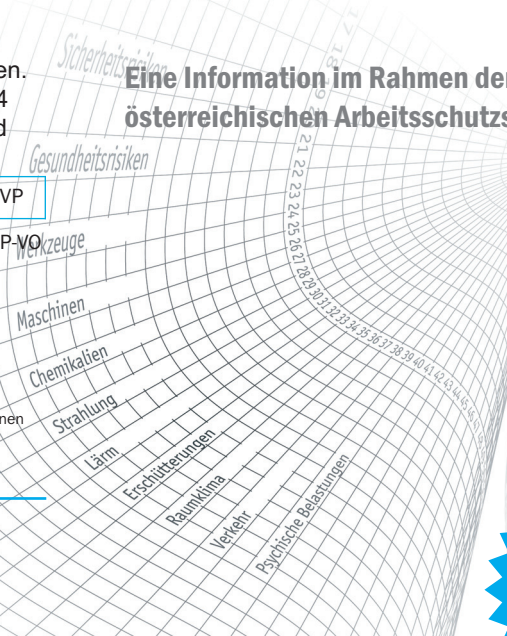
AG: ArbeitgeberIn	BSW: Brandschutzwart
AI: Arbeitsinspektion	EH: ErsthelferIn
AM: ArbeitsmedizinerIn	PFK: Präventivfachkräfte
AN: ArbeitnehmerIn	SFK: Sicherheitsfachkraft
AUVA: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	SVP: Sicherheitsvertrauensperson
BKo: Baustellenkoordinatoren	VAEB: Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
BSB: Brandschutzbeauftragte(r)	VAI: Verkehrs-Arbeitsinspektorat
BauV: Bauarbeitschutzverordnung	

Herausgeber: Österreichische Arbeitsschutzstrategie 2007-2012
 Arbeitsgruppe: Gefahrenbewusstsein und Gefährdungsbeurteilung (Evaluierung)
 Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit
 Grafik: www.allesgrafik.at
 September 2011

WHO IS WHO IM ARBEITNEHMERSCHUTZ

Personen im Arbeitnehmer/innen Schutz

Eine Information im Rahmen der österreichischen Arbeitsschutzstrategie



Eine Zusammenarbeit von:



→ ARBEITNEHMER/INNENSCHUTZ IN KLEINBETRIEBEN – WHO IS WHO?

Nicht nur in Großbetrieben, auch in Klein- und Kleinstbetrieben ist Arbeitnehmer/innenschutz ein wichtiges Thema und es muss dafür zuständige Personen geben. Für Sicherheit und Gesundheitsschutz sind spezielle Fachleute zuständig bzw. tätig. Dieser Folder gibt Ihnen in übersichtlicher Weise einen allgemeinen Einblick in das „Who is Who“ des Arbeitnehmer/innenschutzes.

→ ARBEITGEBER/IN (AG)

AG sind verpflichtet, für Sicherheit und Gesundheitsschutz der AN zu sorgen und die Arbeitsbedingungen laufend zu verbessern. Die zentrale Aufgabe von AG ist die Durchführung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung (Arbeitsplatzevaluierung). Können AG nicht selbst im notwendigen Umfang anwesend sein, ist eine geeignete Person zu beauftragen, die auf die Durchführung und Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen vor Ort zu achten hat.

Rechtliche Grundlage: ASchG, in diesem Kontext insbes. § 3

→ ARBEITNEHMER/IN (AN)

AN müssen dazu beitragen, dass Sicherheit und Gesundheitsschutz für sie selbst und andere im Betrieb gewährleistet ist. Sie müssen Anweisungen und Unterweisungen der AG befolgen und sich so verhalten, dass Gefährdungen für sich und andere vermieden werden. Unfälle und gefährliche Situationen (Beinahe-Unfälle) müssen dem Vorgesetzten gemeldet werden.

Rechtliche Grundlage: ASchG, in diesem Kontext insbes. § 15

→ ARBEITSINSPEKTION (AI)

Neben der Kontrolle, ob die gesetzlichen Vorschriften zum Arbeitnehmer/innenschutz eingehalten werden, nimmt die Arbeitsinspektion auch eine beratende Funktion in Fragen des Arbeitnehmerschutzes ein. Speziell für den Verkehrsbereich sind das Verkehrs- Arbeitsinspektorat (VAI) und für die Land- und Forstwirtschaft die einzelnen Land- und Forstwirtschaftsinspektionen zuständig. Für weitergehende Informationen siehe die Websites der Arbeitsinspektionen www.arbeitsinspektion.gv.at und www.bmvit.gv.at/vai.

Rechtliche Grundlagen: Arbeitsinspektionsgesetz (ArbIG); Verkehrs- Arbeitsinspektionsgesetz (VAIG)

→ ARBEITSMEDIZINER/IN (AM)

AG haben AM zu bestellen. AM beraten AG AN, SVP und Belegschaftsorgane in allen Fragen auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz sowie der menschengerechten Arbeitsgestaltung.

Sie unterstützen die AG bei der Erfüllung ihrer Pflichten auf diesen Gebieten. Aufgaben, Pflichten und Mindestaufwand der AM sind im ASchG geregelt.

Rechtliche Grundlage: 7. Abschnitt des ASchG (insbes. §§ 77 a, 78 bis 82a)

→ AUFSICHTSPERSON

Auf Baustellen muss von jedem AG eine fachlich geeignete Aufsichtsperson bestellt werden. Ist diese nicht ständig vor Ort, muss nachweislich eine geeignete Vertretung bestellt werden.

Rechtliche Grundlage: § 4 BauV

→ AUVA (ALLGEMEINE UNFALLVERSICHERUNGSANSTALT)

Die AUVA ist der größte Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für rund 5 Millionen Versicherte. Eine der Hauptaufgaben der AUVA neben Unfallheilbehandlung, Rehabilitation und Rentenzahlungen ist die Prävention von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Weiters bietet die AUVA die Betreuung durch Präventivdienste für Kleinbetriebe bis 50 AN durch ihre Präventionszentren (AUVAsicher) kostenlos an. Für weitergehende Informationen siehe auch www.auva.at.

→ BAUSTELLENKOORDINATOR/IN (BKO)

Der BKO hat die Aufgabe, die sichere Zusammenarbeit der AN verschiedener AG auf Baustellen zu koordinieren. Neben dem BKO ist im Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) auch der Planungsordinator definiert, der in der Planungsphase den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) für die Baustelle erstellt.

Rechtliche Grundlage: Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG), insbes. § 5

→ BEGEHUNG (DURCH SFK UND AM)

In Arbeitsstätten mit bis zu 50 AN muss die Betreuung durch SFK und AM in Form einer einjährigen (11 bis 50 AN) bzw. zweijährlichen (1 bis 10 AN) Begehung stattfinden. Werden bei mehreren Arbeitsstätten insgesamt nicht mehr als 250 AN (d.h. in allen Arbeitsstätten zusammen) beschäftigt, so können kostenlos die Präventionszentren der AUVA bzw. der VAEB in Anspruch genommen werden.

Rechtliche Grundlagen: §§ 77a, 78 und 78a ASchG

→ BETRIEBSRAT (BR)

Überwacht die Durchführung und Einhaltung der Vorschriften zum Arbeitnehmerschutz und ist verpflichtet, den AG auf Missstände hinzuweisen und mit ihm über deren Abstellung zu beraten. Betriebsräte haben umfassende Informations- und Beteiligungsrechte. Bei Kontrollen durch die AI ist der BR beizuziehen. Ab 5 AN kann ein BR errichtet werden.

Rechtliche Grundlagen: Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) insbes. §§ 89 Z 3, 92a und 97

→ BRANDBEKÄMPFUNG UND EVAKUIERUNG

Für Arbeitsstätten, in denen keine BSB, keine BSW, keine Brandschutzgruppe oder Betriebsfeuerwehr eingerichtet oder vorgeschrieben sind, müssen Personen bestellt werden, die für die Brandbekämpfung und Evakuierung der AN zuständig sind.

Rechtliche Grundlage: § 25 ASchG und § 44 a Arbeitsstättenverordnung (ASTV)

→ BRANDSCHUTZBEAUFTRAGTE (BSB)

Die Bestellung von BSB wird von der Behörde vorgeschrieben, wenn dies erforderlich ist. BSB müssen eine mindestens 16-stündige Ausbildung nach den Richtlinien der Feuerwehrverbände oder Brandverhütungsstellen absolvieren.

Rechtliche Grundlage: § 43 (1) (2) (3) Arbeitsstättenverordnung (ASTV) oder nach landesrechtlichen Feuerpolizeibestimmungen

→ BRANDSCHUTZWARTE (BSW)

Die Bestellung von BSW wird von der Behörde vorgeschrieben, wenn dies erforderlich ist. BSW unterstützen die BSB bei ihren Aufgaben. Sie benötigen eine mindestens 6-stündige betriebsbezogene Ausbildung und Unterweisung, die auch von BSB durchgeführt werden kann.

Rechtliche Grundlage: § 43 (5) (6) ASTV

→ ERSTHELFER/IN (EH)

Die Anzahl der EH hängt von der Anzahl der AN ab, wobei zwischen Arbeitsstätten und Arbeitsstätten mit geringer Unfallgefahr (Büros und mit Büro vergleichbar) unterschieden wird.

Anzahl AN Betrieb	1 - 19	20 - 29	30 - 39	+ 10
Anzahl AN Bürobetrieb oder ähnlicher	1 - 29	30 - 49	50 - 69	+ 20
Anzahl der EH	1	2	3	+ 1

Die Ausbildung beträgt in Abhängigkeit von der Betriebsgröße acht Stunden (eins bis vier AN regelmäßig gleichzeitig anwesend) oder 16 Stunden (ab fünf AN). Längstens alle vier Jahre muss eine Auffrischung von acht Stunden absolviert werden.

Rechtliche Grundlage: § 40 ASTV; § 31 Bauarbeiterschutzesverordnung (BauV)